

Stellungnahme

der Deutschen Krebsgesellschaft e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der
Qualität der stationären Versorgung durch
Transparenz (Krankenhaustransparenzgesetz)

August 2023

1. Vorbemerkungen

Patient*innen haben ein Anrecht auf Transparenz der Qualität der Versorgung. Nur so sind sie in der Lage, ihr Recht auf freie Arztwahl effektiv wahrzunehmen und die für die Behandlung ihrer Erkrankung bestgeeignete Einrichtung auszuwählen. Die Deutsche Krebsgesellschaft e. V. (DKG) begrüßt, dass mit dem Gesetz zur Förderung der Qualität der stationären Versorgung durch Transparenz ein Verzeichnis mit umfassenden und laienverständlichen Informationen geschaffen werden soll, das die Patient*innen bei diesem Entscheidungsprozess unterstützt.

2. Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

Artikel 1 – Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

1., § 135d, Absatz 3

Für den Erfolg des Transparenzverzeichnisses wird die erkrankungsspezifische Interpretierbarkeit der bereitgestellten Daten durch die Patient*innen entscheidend sein. Nur dann kann das Verzeichnis eine sinnvolle Orientierung bei der Wahl der behandelnden Einrichtung bieten. Laut Entwurf sollen Informationen zu den erbrachten Leistungen, zur Versorgungsstufe, zur personellen Ausstattung je Leistungsgruppe im Verhältnis zum Leistungsumfang sowie zu patientenrelevanten Ergebnissen aus Qualitätssicherungsverfahren im Verzeichnis enthalten sein. Bei der Darstellung dieser Daten ergeben sich eine Reihe von Herausforderungen.

Bei einer zu detaillierten Darstellung der Informationen besteht die Gefahr, dass Patient*innen nicht in der Lage sind, die Daten richtig zu interpretieren, zu gewichten und somit die Einrichtungen in Bezug auf die jeweils wesentlichen Aspekte miteinander zu vergleichen. Bei einer Zusammenführung der Daten und der Bildung von "Scores" ist es hingegen von Seiten des Transparenzverzeichnisses erforderlich, die Daten sinnvoll zu gewichten, um zu einer validen Aussage über die einrichtungsspezifische Qualität der Versorgung zu gelangen. Auch in diesem Fall besteht die Herausforderung darin, Informationen in einen Bezug zur Versorgungsqualität zu setzen und diese krankheitsspezifisch und für Laien nachvollziehbar zu präsentieren.

Die gemeinsame Darstellung von Daten zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität könnte zudem dazu führen, dass Patient*innen fälschlicherweise einen kausalen Zusammenhang zwischen diesen Daten herstellen. Die Verknüpfung der vorhandenen Struktur- und Prozessqualität mit der erzielten Ergebnisqualität ist keine triviale Aufgabe. So könnte eine erhöhte Sterblichkeit nach operativen Eingriffen zwar möglicherweise mit einer zu geringen pflegerischen/ärztlichen Personaldecke zusammenhängen. Dies wäre über das Transparenzverzeichnis evtl. sichtbar. Sie könnte aber auch beispielsweise an einer mangelhaften Indikationsstellung zur OP liegen. Letzteres wäre aber mit den angedachten Datenquellen allerdings nicht abbildbar. Die Daten würden hier nur einen möglichen – womöglich nicht wahren – Grund nahelegen. Da die einzelnen Prozessschritte in der Onkologie aber aufeinander aufbauen und damit häufig nicht eindeutig einem Leistungserbringenden oder einer Gruppe von Leistungserbringenden zugeordnet werden können, sind solche Rückschlüsse zumindest

im Bereich der Onkologie aus Sicht der DKG in der Regel nicht möglich. Auf die Schwierigkeit der Zuordnung von Qualitätsindikatoren zu Leistungserbringenden bzw. Gruppen von Leistungserbringenden hatte die DKG bereits in ihrer Stellungnahme zum Vorbericht des Instituts für Qualität und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) „Methodik für die Entwicklung von Follow-up-Indikatoren und die Beurteilung ihrer Zuschreibbarkeit“ vom November 2022 hingewiesen.

Für die Onkologie spezifische Herausforderungen ergeben sich zudem durch die Bedeutung der Leistungsgruppen für das Transparenzverzeichnis. Das Transparenzverzeichnis basiert auf den im Eckpunktepapier zur Krankenhausreform von Bund und Ländern festgelegten Leistungsgruppen. Diese orientieren sich stark an den Weiterbildungsordnungen der einzelnen Fachdisziplinen und bilden die notwendigen interprofessionellen und interdisziplinären Anforderungen, um eine qualitativ-hochwertige Versorgung von Krebspatient*innen zu erzielen, nicht hinreichend ab. Viele für die Onkologie notwendige Qualitätsparameter, insbesondere im Bereich der Prozess- und Strukturqualität (bspw. Tumorkonferenz), würden bei einer Umsetzung des Transparenzverzeichnisses auf Grundlage dieser Leistungsgruppen nicht abgebildet. Die onkologisch tätigen Fachgesellschaften haben eine Stellungnahme erarbeitet, in der sie die entsprechende Einführung onkologischer Leistungsgruppen fordern [2]. Die Aussagekraft der dargestellten Informationen über die einrichtungsspezifische Qualität der onkologischen Versorgung wäre somit stark eingeschränkt. Das Transparenzverzeichnis könnte voraussichtlich keine hinreichende Orientierung für Krebspatient*innen bieten.

Leider zeigt der Entwurf nicht auf, wie diesen Herausforderungen begegnet werden soll. Mit den Zertifikaten der DKG für zertifizierte Zentren besteht für Krebspatient*innen bereits ein verlässlicher Indikator für eine qualitativ-hochwertige Versorgung, auf den im Transparenzverzeichnis zurückgegriffen werden sollte. Die Zertifikate der DKG weisen tumorspezifisch die Qualität der Versorgung im Bereich der Prozess- und Strukturqualität auf der Grundlage aktueller S3-Leitlinien nach. Die Anforderungen an die Zentren werden durch beteiligte Fachgesellschaften, Berufsverbände und Patientenvertretungen erarbeitet. Expert*innen bewerten unter Berücksichtigung des jeweiligen Versorgungskontextes in Audits die erhobenen Basisdaten und Kennzahlen sowie die Strukturen vor Ort. Dadurch begründet sich die hohe Aussagekraft der vergebenen Zertifikate. Die überlegene Ergebnisqualität in zertifizierten Zentren im Vergleich zu nicht-zertifizierten Einrichtungen wurde durch die WiZen-Studie [1] eindrucksvoll nachgewiesen.

Die DKG fordert daher, dass die Zertifikate für zertifizierte Zentren im Transparenzverzeichnis Berücksichtigung finden und bei den entsprechenden Einrichtungen ausgewiesen werden. Da aussagekräftige Zertifikate auch bei anderen Erkrankungen Patient*innen bei der Wahl der Einrichtung unterstützen können, spricht sich die DKG dafür aus, im Verzeichnis diejenigen Zertifikate abzubilden, die die Vorgaben des IQTIG entsprechend der Beauftragung nach § 137a, Absatz 3, Satz 7 SGB V erfüllen.

Stellungnahme

Deutsche Krebsgesellschaft e. V.



Änderungsvorschlag

In § 135d wird unter Absatz 3) ein neuer Punkt 5. eingefügt:

(3) Das Transparenzverzeichnis nach Absatz 1 beinhaltet auf Grundlage der Daten nach § 299 Absatz 7 insbesondere folgende standortbezogene Informationen der Krankenhäuser:

- 1. die erbrachten Leistungen, differenziert nach den in Anlage 2 genannten Leistungsgruppen mit der Angabe der jeweils erbrachten Fallzahl,*
- 2. die Versorgungsstufe nach Absatz 4,*
- 3. die personelle Ausstattung je Leistungsgruppe im Verhältnis zum Leistungsumfang,*
- 4. die patientenrelevanten Ergebnisse aus Qualitätssicherungsverfahren nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,*
- 5. Zertifikate, die die Vorgaben des Instituts für Qualität und Transparenz im Gesundheitswesen entsprechend der Beauftragung nach §137a, Absatz 3, Satz 7 SGB V erfüllen.*

Dr. Johannes Bruns

Generalsekretär

Mirjam Einecke-Renz

Bereich Gesundheitspolitik

Berlin, den 25.08.2023

Stellungnahme

Deutsche Krebsgesellschaft e. V.



Kontakt und Fragen:

Deutsche Krebsgesellschaft e. V.

Mirjam Einecke-Renz

Kuno-Fischer-Str. 8

14057 Berlin

Tel. 030 3229329-48

Fax. 030 3229329-55

E-Mail: politik@krebsgesellschaft.de

Referenzen

[1] Schmitt J, Klinkhammer-Schalke M, Bierbaum V, Gerken M, Bobeth C, Rössler M, Dröge P, Ruhnke T, Günster C, Kleihues-van Tol K, Schoffer O, on behalf of the WiZen Study Group: Initial cancer treatment in certified versus non-certified hospitals: results of the WiZen comparative cohort study. *Dtsch Arztebl Int* 2023; 120. DOI: 10.3238/arztebl.m2023.0169

[2] Wesselmann, S., Albert, J.G., Baretton, G. *et al.* Gemeinsames Positionspapier der onkologisch tätigen Fachgesellschaften der AWMF Ad hoc Kommission Versorgungsstrukturen zu der „Dritten Stellungnahme und Empfehlung der Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung mit grundlegender Reform der Krankenhausvergütung“. *Forum* **38**, 176–180 (2023). <https://doi.org/10.1007/s12312-023-01210-y>